



Stellungnahme der Gewerkschaft der Polizei (GdP)

zur Themenabfrage
des Bundesministeriums des Innern
zum Vorgang

Evaluierung des Waffenrechts

Berlin, 06.10.2025
Abt. Innenpolitik | jg-kj

I.- Vorbemerkung

Als mit über 210.000 Mitgliedern größte Polizeigewerkschaft hierzulande begrüßt die Gewerkschaft der Polizei (GdP) ausdrücklich die im Koalitionsvertrag vorgesehene umfassende Evaluierung und Fortentwicklung des Waffenrechts. Die GdP bedankt sich für die Gelegenheit an dem Prozess der Evaluierung mitwirken und diese mitgestalten zu können. Aus Sicht der Polizei ist ein funktionierendes Waffenrecht nur dann wirksam, wenn es **streng, klar und vollzugstauglich** ist. Zu komplizierte oder widersprüchliche Regelungen erschweren die Arbeit der Polizei und der Waffenbehörden erheblich, binden knappe Personalressourcen und mindern in der Folge die Sicherheit der Bevölkerung. Entscheidend ist daher, dass die gesetzlichen Regelungen einerseits klar und einfach ausgestaltet sind und andererseits auch tatsächlich kontrolliert und durchgesetzt werden können.

Im Zusammenhang mit der zunehmenden Messergewalt betont die GdP zudem, dass verstärkt moderne Technologien wie Videoüberwachung und Künstliche Intelligenz in die Prävention und Gefahrenabwehr einbezogen werden sollten. Zugleich muss bedacht werden, dass eine flächendeckende Umsetzung verdachtsunabhängiger Kontrollen in Waffenverbotszonen nur dann wirksam möglich ist, wenn ausreichend Polizeikräfte vorhanden sind. Hierfür bedarf es zusätzlicher personeller Ressourcen.

Im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens möchten wir die aus unserer Sicht zentralen Handlungsfelder im Folgenden benennen und konkretisieren.

II. - Handlungsbedarf

1. Klare und verständliche Regelungen statt unbestimmter Rechtsbegriffe

Die derzeitigen Regelungen zu Messern sind unübersichtlich und widersprüchlich. Einerseits gibt es Verbote, andererseits zahlreiche Ausnahmen etwa für bestimmte Berufsgruppen. Das führt dazu, dass praktisch große Personenkreise weiterhin Messer führen dürfen. Die Polizei kann diese Ausnahmen in der Praxis nicht kontrollieren, was den eigentlichen Verbotszweck unterläuft.

Das Waffenrecht leidet insgesamt unter **einer zunehmenden Zersplitterung und Systembrüchen**. Ein zentrales Beispiel ist der § 42a WaffG: Messer sind rechtlich keine „Waffen“ im Sinne des Gesetzes, tauchen aber trotzdem in Führverboten auf. Diese Systemwidrigkeit führt dazu, dass Vorschriften schwer nachvollziehbar sind. Für Bürger ebenso wie für Polizei und Behörden. Die GdP weist darauf hin, dass die **vielen Ausnahmen bei den Messerverbotzonen** (z. B. „allgemein anerkannter Zweck“ oder „berechtigtes Interesse“) und die **unklaren Definitionen** die Durchsetzung der Regelungen erschweren und den Einsatzkräften Unsicherheit bringen. Diese komplizierten Prüfprozesse führen dazu, dass stark belastete Kolleginnen und Kollegen noch mehr Zeit für Einzelfall-Entscheidungen aufwenden müssen. Das erschwert Kontrollen und macht die Regelung in der Praxis schwer handhabbar.

2. Generelles Mitführverbot von Messern in der Öffentlichkeit

Messerverbotzonen allein sind kein Allheilmittel. Sie stellen einen wichtigen Schritt dar, reichen aber nicht aus, um die Gewalt durch Messer zu verringern. Es bräuchte darüber hinaus

weitere Maßnahmen. Die Zonen allein können symbolisch wirken, aber ohne klare Regeln, ohne Durchgriff und ohne wirksame Kontrolle bleibt ihr Nutzen begrenzt.

Als GdP plädieren wir für ein generelles Trageverbot, weil bei Feststellung immer eine Einziehung erfolgen und der Umlauf an Messern in der Öffentlichkeit verringert werden kann.

3. Unbefristete Amnestie-Regelung

Die GdP hält es für erforderlich, dass im Rahmen der Evaluierung auch über eine dauerhafte Amnestieregelung und mithin über eine Änderung des § 58 WaffG nachgedacht wird. Waffen oder Messer, die sich in Nachlässen befinden oder in Haushalten gefunden und von Bürgerinnen und Bürgern in gutem Glauben zur Polizei gebracht werden, ziehen nach aktueller Rechtslage die Eröffnung eines Strafverfahren nach sich. Dies bindet unnötige Ressourcen, vor allem, wenn diese Verfahren in der Regel wieder eingestellt werden. Aus polizeilicher Sicht ist es entscheidend, dass solche Waffen tatsächlich und dauerhaft aus dem Umlauf verschwinden. Ein rechtssicherer und unbefristeter Abgabemechanismus, der im Idealfall mit einer verpflichtenden Abholung durch die zuständigen Behörden verbunden ist, würde nicht nur Transportgefahren vermeiden, sondern auch dazu beitragen, illegale Bestände wirksam zu reduzieren. Eine solche Regelung würde damit die innere Sicherheit stärken, ohne Bürgerinnen und Bürger zu kriminalisieren.

4. Sanktionshöhe für Verstöße

Die GdP regt dringend an, die waffenrechtlichen Straf- und Ordnungswidrigkeitsvorschriften ebenfalls auf den Prüfstand zu stellen. Die Höhe der zu verhängenden Sanktionen für Verstöße muss die Gefährlichkeit der Verstöße widerspiegeln. Insofern muss eine verhältnismäßige Anhebung der Sanktionshöhen das angestrebte Ziel einer Überarbeitung des Waffenrechts sein. Hierdurch ließe sich eine bessere und klarere Trennung zwischen legalem Besitz und Umgang mit Waffen sowie unsachgemäßem, illegalen Waffenbesitz und -umgang sicherstellen.

5. Anscheinswaffen und Selbstverteidigungsmittel

Ein besonderer Regelungsbedarf besteht weiterhin bei den sogenannten Anscheinswaffen. Immer wieder führen täuschend echt aussehende Schreckschuss-, Softair- oder Nachbildungen von Schusswaffen im öffentlichen Raum zu gefährlichen Situationen, da weder Außenstehende noch Einsatzkräfte diese Gegenstände verlässlich als ungefährlich identifizieren können. Dies birgt ein erhebliches Eskalationspotenzial, bindet polizeiliche Ressourcen und erschwert sowohl die Gefahrenabwehr als auch die Strafverfolgung.

Die GdP spricht sich daher für eine deutliche Verschärfung der rechtlichen Regelungen bezüglich Herstellung, Erwerb, Vertrieb und Führen von Anscheinswaffen aus. Ziel muss es sein, die Verbreitung von Anscheinswaffen einzudämmen und klare, vollzugstaugliche Vorschriften zu schaffen, die insbesondere das Risiko gefährlicher Verwechslungen nachhaltig reduzieren.

Im Zusammenhang mit Selbstverteidigungsmitteln und dem sog. „Kleinen Waffenschein“ erachtet die GdP eine grundsätzliche Neubewertung für erforderlich. Die steigende Zahl von Schreckschusswaffen im Umlauf erhöht das Risiko von Missbrauch und führt in Bedrohungssituationen häufig zu weiteren Unsicherheiten, insbesondere weil auch diese

Waffen eine bedrohliche Wirkung entfalten und von echten Schusswaffen kaum zu unterscheiden sind.

Die GdP empfiehlt, in diesem Zusammenhang die Bedeutung des Kleinen Waffenscheins zu überprüfen und gesetzliche Anreize so zu setzen, dass für die private Selbstverteidigung sichere, nicht letale Alternativen gefördert werden. Aus polizeilicher Sicht erscheint die Zulassung und Förderung eines speziellen, farblich klar markierenden Sprays („Schlumpf-Spray“) als zivil nutzbares Selbstverteidigungsmittel sinnvoller und sicherer als der Besitz und das Führen von Schreckschusswaffen. Ein solches Spray könnte es Bürgerinnen und Bürgern ermöglichen, sich zu verteidigen, Bedrohungslagen schnell und sichtbar zu entschärfen und dabei das Risiko schwerer Verletzungen sowie gefährlicher Verwechslungen deutlich zu minimieren. Die GdP regt an, die rechtlichen Voraussetzungen für Einfuhr, Erwerb und Nutzung eines derartigen Mittels für den zivilen Einsatz zu schaffen und dessen gesellschaftliche Akzeptanz zu stärken.